

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Ämtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg., Reklamezeile 50 Pfg.	Ausgabestellen: In Diez: Rosenstraße 36. In Ems: Römerstraße 95.	Druck und Verlag von H. Chr. Sommer, Ems und Diez. Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.
---	---	---

Nr. 171

Diez, Dienstag den 25. Juli 1916

56. Jahrgang

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung

zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 261).
Vom 12. Juli 1916.

Auf Grund des § 10 Abs. 1 der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

In gewerblichen Betrieben darf Zucker bis auf weiteres nicht mehr verwendet werden zur Herstellung von

1. Pralinen,
2. Christbaum- und Osterfischen,
3. Fruchtpasteten,
4. Geleesfrüchten,
5. überzuckerten Mandeln und Nusskernen,
6. Schaumzuckerwaren und
7. türkischem Honig.

§ 2.

Die Reichszuckerstelle kann beim Vorliegen eines besonderen Bedarfs Ausnahmen gestatten.

§ 3.

Zu widerhandlungen werden nach § 19 der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft.

§ 4.

Diese Bestimmungen treten mit dem 21. Juli 1916 in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts
von Batocki.

Verordnung

über vorläufige Maßnahmen zur Regelung des Verkehrs mit Gemüse und Obst. Vom 15. Juli 1916.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird angeordnet:

§ 1.

Bis zum 1. August 1916 ist das Dörren von Gemüse und die Herstellung von Sauerkraut verboten.

Dies gilt nicht für die Verarbeitung im eigenen Haushalt zum eigenen Verbräuche.

§ 2.

Bis auf weiteres dürfen Kaufverträge über Pflaumen, die ganz oder teilweise erst nach dem 1. August 1916 zu erfüllen sind, und Kaufverträge über anderes Obst sowie über Gemüse, einschließlich Zwiebeln, die ganz oder teilweise erst nach dem 15. August 1916 zu erfüllen sind, nicht abgeschlossen werden.

Das gleiche gilt für andere Verträge, die den Erwerb von Gemüse oder Obst zum Gegenstande haben.

§ 3.

Alle vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossenen Verträge über den Erwerb von Gemüse und Obst sowie über den Erwerb von Dörrgemüse, die ganz oder teilweise erst nach dem 15. August 1916 zu erfüllen sind, sind bis zum 25. Juli 1916 der Reichsstelle für Gemüse und Obst anzuzeigen.

Dabei sind die Namen und der Wohnort der Vertragsschließenden, der Gegenstand des Vertrags sowie die vereinbarte Menge und der vereinbarte Preis anzugeben.

§ 4.

Ausnahmen von den Vorschriften im § 1 können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden in dringenden Fällen zulassen.

Ausnahmen von dem Verbote des § 2 kann die Reichsstelle für Gemüse und Obst zulassen.

§ 5.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer der Vorschrift im § 1 zuwider Gemüse verarbeitet;

3. über die tag & 3 vorgeschriebene Angelegenheit nicht innerhalb der gesetzten Frist erstattet oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

§ 6.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

J.-Nr. II. 7529.

Diez, den 21. Juli 1916.

Bekanntmachung

Betrifft: Wahl der Vertreter des Lehrerstandes in den Kreisvorstand der Lehrer-, Witwen- u. Waisenkasse für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Nach § 16 des Statuts, betreffend die Lehrer-Witwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Wiesbaden vom 13. Juli 1871 (Extrabeilage zum Regierungs-Amtsblatt Nr. 24 von 1872) werden die Vertreter des Lehrerstandes in den Kreisvorständen wie auch die Kassen-Kuratoren auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Ich fordere die wahlberechtigten Kassenmitglieder hierdurch auf, die Neuwahl für die Zeit 1917-19 vorzunehmen und die Wahlzettel, enthaltend Vor- und Zunamen und Wohnort der drei zu wählenden Vertreter des Lehrerstandes in den Kreisvorstand, sowie die Unterschrift des Wählers, verschlossen mit der Aufschrift: „Wahl zur Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse“ bis zum 1. September d. Js. portofrei an mich einzusenden. Wahlzettel, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen oder unleserlich geschrieben sind, sind ungültig. Als gewählt gelten diejenigen Lehrer bzw. Kassenmitglieder, welche die größte Stimmenzahl auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet, für den Fall, daß sich hierdurch eine Zahl von mehr als drei ergibt, das Los unter denjenigen, auf welche eine gleiche Stimmenzahl gefallen ist.

Da die Vertreter des Lehrerstandes zugleich für die Wahl der drei Kassenkuratoren und deren Vertreter als legitimiert gelten, so wird von denjenigen Lehrern, welche bis zum genannten Termin keine Wahlzettel abgeben, angenommen werden, daß sie auf ihr Wahlrecht, sowohl hinsichtlich der Vertreter zum Kreisvorstande, als auch hinsichtlich der Kassenkuratoren verzichten.

Einwendungen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des nachstehenden Verzeichnisses der im hiesigen Kreise als wahlberechtigt geltenden Lehrer- und Kassenmitglieder sind innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Veröffentlichung ab gerechnet, bei mir anzubringen.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, von dieser Verfügung den nachbezeichneten Kassenmitgliedern Kenntnis zu geben.

Der Landrat.
Duderstadt.

Verzeichnis

der im Unterlahnkreise als wahlberechtigt geltenden Lehrer und Kassenmitglieder.

1. Nickel, Lehrer, Schönborn,
2. Röll, Lehrer, Bad Ems.
3. Althen, Lehrer, Bad Ems,
4. Benig, Lehrer, Diez,
5. Demmer, Lehrer, Diez,
6. Görz, Lehrer, Obernhof,
7. Kasper, Lehrer, Rördorf,
8. Kern, Lehrer, Bremberg.

Ausführungs-Anweisung

zur Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschlächten vom 13. April 1916.

(Reichs-Gesetzbl. S. 276.)

Zuständige Behörde für die in § 1 der Bekanntmachung vorgesehene Anordnung ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 3 Abs. 2 der Bekanntmachung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Dortlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der zur Abgabe der Ware Verpflichtete seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat.

Berlin, den 1. Juli 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Lusenstj.

Der Minister für Landwirtschaft,

Domänen und Forsten.

Im Auftrage:

Gräf von Sehferlingk.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

von Jarosky.

Bekanntmachung

Der Preussische Feuerwehr-Beirat hat, angeregt aus Kreisen, die sich für das von ihm herausgegebene 1. Kriegs-Feuerschutz-Merkblatt interessierten, ein 2. Kriegs-Feuerschutz-Merkblatt, besonders für ländliche Verhältnisse, verfaßt und ihm eine kleine Aufklärungsschrift beigegeben. Das 2. Merkblatt wird ebenfalls von der Verlagsbuchhandlung Ph. V. Jung in München druckfertig hergestellt und zum Preise von 2 Mark für 50, 3 Mark für 100, 10 Mark für 500 und 15 Mark für 1000 Stück abgegeben.

Der Beirat will auch mit diesem 2. Merkblatt nur volkswirtschaftlichen Zwecken dienen, weshalb es ebenso wie das erste zur Anschaffung nur dringend empfohlen werden kann.

Wiesbaden, den 8. Juli 1916.

Der Regierungspräsident.

L. 6623.

Wiesbaden, den 13. Juli 1916.

Bekanntmachung.

Am 6. Juli ds. Js. hier gestohlen:

1 Fahrrad, Marke „Süderland“, Fabriknummer 117557, schwarz emailliert, schwarze Lenkstange, Freilauf, Handbremse, Wert 80 Mark.

In der Nacht vom 10.-11. Juli ds. Js. hier gestohlen:

1 Fahrrad, Marke und Fabriknummer nicht bekannt, schwarz, angestrichene Lenkstange mit Celluloidgriffen, der Gabelsteg über dem Hinterrad ist mit dem Rahmen durch Draht verbunden, Redarfulmer Freilauf, Radlaufglocke mit Riemen, Schutzbleche, noch guterhaltene Mäntel mit der Firmenbezeichnung „Hartmann, Eichenach“, dunkelbrauner Sattel, am Steuerrohr eine längliche Werkzeugtasche. Wert 50 Mark.

Um Nachforschung wird ersucht.

Der Polizei-Präsident.

J. B.

Wsp.

Bekanntmachung

Nach dem Erlass vom 23. Oktober 1915 — G. 1583 — sind zur Empfangnahme postlagernder Sendungen berechtigenden Ausweise von den ausstellenden Behörden allgemein mit der Bezeichnung „Ausweis zur Empfangnahme postlagernder Sendungen“ zu versehen. Von mehreren Postanstalten an Orten mit lebhaftem Fremdenverkehr, insbesondere an Bade- und Kurorten, ist neuerdings zur Sprache gebracht worden, daß bei Aushändigung lagernder Sendungen mehrfach Schwierigkeiten infolge Vorlegung unzulänglicher Ausweise entstanden seien. Verschiedentlich würden polizeiliche Ausweise beigebracht, die nicht erkennen ließen, daß sie zur Empfangnahme postlagernder Sendungen dienen sollten. Wiederholt ist von Reisenden erklärt worden, ihnen sei von den ausstellenden Behörden die Auskunft erteilt, ein derartiger polizeilicher Ausweis berechigne auch ohne ausdrücklichen Vermerk zur Abholung der Postlagerndsendungen.

Die durch solche unvollständigen Ausweise verursachte Nichtaushändigungen der lagernden Sendungen führt häufig zu unliebsamen Erörterungen und Weiterungen bei den Postanstalten und kann unter Umständen empfindliche Schädigungen des Publikums zur Folge haben. Ich mache es daher den beteiligten Behörden nochmals zur Pflicht, besonders darauf zu achten, daß die polizeilichen Legitimationen zur Abholung lagernder Sendungen bei der Post, die im übrigen den Erfordernissen des Erlasses vom 9. Juli 1915 — G. 1167 — entsprechen müssen, in allen Fällen als

„Ausweis zur Empfangnahme postlagernder Sendungen“

bezeichnet werden.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

Freund.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

* * *

I. 6576.

Diez, den 20. Juli 1916.

Abdruck teile ich den Ortspolizeibehörden des Kreises mit Bezug auf meine Verfügungen vom 20. Juli 1915, I. 5443, Kreisblatt Nr. 68, und 3. Dezember 1914 I. 9181/9614, Kreisblatt Nr. 285, zur Kenntnisnahme und genauen Beachtung mit.

Der Landrat.

Duderstadt.

I. 6868.

Diez, den 22. Juli 1916.

Bekanntmachung.

Der Domänenrentmeister Reist ist vom 21. Juli d. Js. ab infolge anderweiter Verwendung von der kommissarischen Verwaltung des Domänenrentamts Diez entbunden worden. Vom gleichen Zeitpunkte ab ist diese Verwaltung dem Domänenrentmeister a. D. Domänenrat Büffelsend, bisher in Wiesbaden, übertragen worden.

Der Königl. Landrat.

Duderstadt.

I. 6475.

Diez, den 18. Juli 1916.

An die Herren Bürgermeister.

Das Petroleum für Heimarbeiter und Landwirtschaft, jetzt Ausgleich-Petroleum genannt, für Monat September kommt Ende August d. Js. durch den Straßenwagen zur Lieferung. Das Petroleum ist wie bisher direkt an den Kutscher zu bezahlen.

Der Königl. Landrat:

J. B.

Bimmermann.

Bekanntmachung.

Der Zentralviehhandelsverband sieht sich veranlaßt, die Rindviehbesitzer darauf aufmerksam zu machen, daß nach der neuen Höchstpreis-Verordnung für Rinder der Preis von 120,— Mark nur für ganz erstklassige, voll ausgemästete Fettauer bezahlt werden kann. Daß es z. Bt. solche Tiere fast nicht gibt, ist schon daraus zu erkennen, daß die Zahl der Fettauer an den großen Zentral-Viehmärkten, sowie an den militärischen Sammelstellen noch eine recht kleine ist; in einer Provinz sind in der vergangenen Woche unter etwa 1500 Rindern nur 15 Fettauer gewesen. Das gleiche gilt für die Klasse A mit dem Stallhöchstpreis 110,— Mark, es handelt sich hier nur um wirklich vollfleischige, ausgemästete Tiere bis zum Alter von 7 Jahren, deren Fettauer reichum allerdings nicht allzu groß zu sein braucht.

Nur wenn wirklich vollfleischige und ausgemästete Rinder vom Landwirt angeboten, bezw. enteignet werden, dürfen die Vertrauensmänner der Viehhandelsverbände den Preis von 110,— Mark bewilligen. Zur Zeit ist die Zahl aller dieser Tiere noch sehr knapp. Es wird aber von sehr vielen Landwirten der Preis von 110,— Mark auch beansprucht, wenn die Qualität der Tiere keineswegs erstklassig ist. In der Hauptsache werden jetzt Tiere der Klasse B, angestrichelte Rinder (75—100 Mark), abgeliefert. In zweifelhaften Fällen ist der Vertrauensmann verpflichtet, die niedrigere Klasse anzunehmen, da sonst bei der Abnahme durch die Heeresverwaltung, bezw. durch die Kommissionen auf Viehhöfen Beanstandungen vorkommen, die meist die Zuruücklieferung der Tiere zur Folge haben, da eine Herabsetzung der Preise langwierige Verhandlungen auch mit dem ersten Verkäufer verursachen.

Die neuen Qualitätsklassen von 120,— Mark und 110,— Mark sind übrigens vom Zentralviehhandelsverband nur auf Drängen derjenigen Marktgebiete festgesetzt worden, die vom Spätsommer ab tatsächlich voll ausgemästete, fettreiche Tiere zum Verkauf stellen können. Das müssen die anderen Viehbesitzer berücksichtigen, und sich unter allen Umständen vor ungerechtfertigten Preisforderungen hüten, da sonst die gesamte Abwicklung im Rindviehhandel gestört wird.

Der Vorsitzende

v. Bernus.

Kgl. Lehranstalt für Wein-, Obst- u. Gartenbau zu Geisenheim am Rhein.

Wir bringen hiermit zur Kenntnis, daß an der Kgl. Lehranstalt im Jahre 1916:

1. Ein Obstverwertungskursus für Männer und Haushaltungslehrerinnen in der Zeit vom 31. Juli bis 10. August,
2. ein Obstverwertungskursus für Frauen in der Zeit vom 14. bis 19. August

abgehalten werden.

Die Kurse beginnen an den zunächst genannten Tagen vormittags um 8 Uhr. Der Unterricht wird theoretisch und praktisch erteilt, sodaß die Teilnehmer Gelegenheit haben, die verschiedenen Verwertungsmethoden einzulüben.

Das Honorar beträgt für den Kursus zu 1: für Preußen 10 M., für Nichtpreußen 15 M.; für den Kursus zu 2: für Preußen 6 M., für Nichtpreußen 9 M.

Anmeldungen sind unter Angabe der Staatsangehörigkeit an die Direktion zu richten.

Alles Nähere ist aus den Satzungen der Lehranstalt, die unentgeltlich verabfolgt werden, zu ersehen.

Der Direktor.

Schuhmachereibetriebe.

Anfolge der Neuorganisation der Ledervertreter übernimmt die „Reichslederhandels-Gesellschaft“ das für die Zivilbevölkerung verfügbare Bodenleder zur Verteilung auf die einzelnen Handwerkskammerbezirke. Innerhalb des letzteren erfolgt die Unterverteilung durch die von der Handwerkskammer gebildete Bezirkskommission auf die Lederhandlungen und Schuhmacher-Rohstoffgenossenschaften des Bezirks.

Diese Bezirkskommission handelt namens und im Auftrage der Reichslederhandels-Gesellschaft. Zunächst stellt sie für jeden selbständigen Schuhmacher des Kammerbezirks die „Lederkarte“ aus. Auf dieser Lederkarte muß u. a. die Anzahl der z. Zt. beschäftigten Arbeitskräfte eingetragen sein. In Betrieben, welche 3 Arbeitskräfte (Gesellen, Lehrlinge) und weniger beschäftigen, wird der Meister als Arbeitskraft hinzugerechnet. Die Lederkarten sind nur für den Inhaber gültig und nicht übertragbar.

Mit der Lederkarte geht der Schuhmacher zu einem Lederhändler oder einer Schuhmacher-Rohstoffgenossenschaft, von denen er Bodenleder beziehen will, und läßt sich in die Kundenliste einschreiben. Wo er eingeschrieben ist, hat er dann in Zukunft sein Bodenleder zu beziehen.

Die Lederhandlung oder Rohstoffgenossenschaft hat in die Kundenliste den Namen des Inhabers der Lederkarte, die Anzahl der von diesem beschäftigten Arbeitskräfte einzutragen und die Lederkarte vor Rückgabe mit Firmenstempel und Datum zu versehen, sowie alsdann 2 Abschriften der Kundenliste der Bezirkskommission einzureichen.

Die Menge des auf jeden Betrieb fallenden Bodenleders wird durch die Lederkontrollstelle zu Berlin festgesetzt und durch die Bezirkskommission den Lederhandlungen und Rohstoffgenossenschaften bekannt gegeben.

Die Abgabe des Leders an die Lederhandlungen und Rohstoffgenossenschaften erfolgt nur gegen Vorauszahlung in bar. Erfolgt diese nicht innerhalb 8 Tagen, so kann der Anschluß von der Verteilung und die Ueberweisung des Anteils und der eingeschriebenen Kunden an einen anderen Lederhändler oder eine andere Rohstoffgenossenschaft, erfolgen.

Um die Lederkarten ausstellen und die Verteilung beschleunigen zu können, ist es nötig, daß jeder Schuhmachereibetrieb sofort und spätestens bis zum 28. Juli cr. der Handwerkskammer zu Wiesbaden, etwa durch Postkarte, folgendes mitteilt:

- a) Vor- und Zuname des Betriebsinhabers,
- b) Wohnort mit Straße und Hausnummer,
- c) Anzahl und Art der z. Zt. beschäftigten Arbeitskräfte.

Wer dies nicht pünktlich und gewissenhaft ausführt, kann bei der Verteilung nicht berücksichtigt werden.

Wer einer Innung, Vereinigung oder einem Gewerbeverein angehört, soll diese Mitteilung durch deren Vorstand hierher gelangen lassen. Letztere nehmen diese Mitteilungen auch von Nichtmitgliedern entgegen.

Wiesbaden, den 17. Juli 1916.

Die Handwerkskammer.

Diez, den 21. Juli 1916.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, die Beteiligten auf vorstehende Aufforderung hinzuweisen und sie zur Abgabe der notwendigen Erklärung bis spätestens 28. d. Mts. aufzufordern. Alle bis zu dem genannten Termin bei mir eingehenden Erklärungen werde ich an die Handwerkskammer in Wiesbaden weitergeben.

Der Landrat.
Duderstadt.

Die deutsche Frau in der sozialen Kriegsfürsorge. (Verthes' Schriften zum Weltkrieg, Heft 12.) Verlag von Friedr. Andreas Verthes H.-G. Gotha Preis 1 M. Die meisterhaft aufgebaute, sachliche und klare Darstellung wird gewiß bei allen an der Kriegsfürsorge Beteiligten lebhaftes Interesse erregen und vor allem ihren besonderen Zweck, den deutschen Frauen ein Wegweiser zu sozialer Arbeit zu sein, voll erfüllen.

Polizeiverordnung

Betreffend die Anlage und Fertigstellung von Straßen nach § 12 des Gesetzes vom 2. Juli 1875.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G. S. 1529) und nach Beratung mit dem Gemeindevorstand wird für die Gemeinde Dörnberg folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1.

Eine Straße oder ein Straßenteil gilt in baupolizeilicher Hinsicht für fertiggestellt (§ 12 des Gesetzes vom 2. 7. 1875), wenn die Straße oder der Straßenteil:

- a) in den Fluchtlinien freigelegt,
- b) den Anschluß an wenigstens eine im Sinne dieser Verordnung fertige Straße herstellt,
- c) die Entwässerungsanlagen (Kanäle, Rinnen pp) nach Anordnung der Polizeibehörde den Bedürfnissen entsprechend ausgeführt,
- d) die Fahrbahn nach Anordnung der Polizeibehörde gepflastert oder chauffiert und auf beiden Seiten mit gepflasterten, zementierten oder chauffierten und mit Bansteinen eingefassten Fußwegen versehen ist.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Dörnberg, den 7. Mai 1916.

Der Bürgermeister.
Schmidt.

Betr.: Futtermittel.

Demnächst treffen ein:

Meisselfutter, Preise wie seither,

Gerststrohkraftfutter für Pferde, Rindvieh, Schweine; nach dem vorliegenden Gutachten im Werte gutem Maischrot nicht nachstehend. Preis etwa 24 M. für 50 kg.,

Knackkraftfutter für alle Haustiere, insbesondere auch für Hühner geeignet. Preis etwa 26 M. für 50 kg.

Bestellungen sind an die Herren Bürgermeister zu richten.

Kaufmännische Geschäftsstelle des Kreis-Ausschusses des Unterlahnkreises zu Diez.
Fuchs.

Wer Brotgetreide verfüttert oder Brot verschwendet, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Seid sparsam im Brotverbrauch!